

Bestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen vor; daneben DZStO. 31. 10. 72 (mehrfach geändert), die teilweise auch neben der RStZO. anwendbar ist. Für die farbigen Angehörigen der Schutzgruppe besteht die DisziplinarVerordg. 7. 9. 10 RdBl. 789. Wegen der Ehrengerichte s. Off. f. S. 350.

VII. Gerichtswesen.

Der „Von den Rechten und Pflichten des Staates zum besondern Schutze seiner Untertanen“ handelnde Titel XVII NR. II ist im wesentlichen durch die neuere Gesetzgebung überholt. Von den landrechtlichen Bestimmungen mögen hervorgehoben werden:

Der Staat ist für die Sicherheit seiner Untertanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet (§ 1, vgl. § 2 Tit. 13). Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorzusehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen die nötigen Anstalten zu treffen (§ 2). „Die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit“ (§ 3). Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die bürgerliche (Civil-) und die Straf- (Kriminal-) Gerichtsbarkeit. Jene hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten über Recht und Eigentum zum Gegenstande. Doch gehört zu ihr auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen (sog. nichtstreitige Gerichtsbarkeit). Die Kriminalgerichtsbarkeit umfasst die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Handlungen (§§ 4—6).

Nach Art. 4 Nr. 13 der RA. und NR. 20. 12. 73 ist das Reich für die gesamte Gesetzgebung über das bürgerliche, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zuständig (s. S. 237); doch sind gewisse Sondergerichte zugelassen, deren Einrichtung ebenso wie die Justizverwaltung auch fernverhin der landesgesetzlichen Regelung untersteht. Im übrigen ist jetzt maßgebend

Gerichtsverfassungsg. 27. 1. 77 in der Fassung v. 17. 5. 1898 (RdBl. 371);
mehrf. abg.: 20. 8. 05, 5. 6. 05, 1. 6. 09, 22. 5. 10 (RdBl. 179, 533, 475, 767).

1. Titel. Richteramt. Hiervon handelt der Titel VI der Preuß. Verf., deren Bestimmungen durch das GStG. und das Preuß. AusfG. dazu 24. 4. 78 im allgemeinen bestätigt sind. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgesprochen und vollstreckt“ (Art. 86, GStG. § 1). Über die persönlichen Voraussetzungen zum Richteramt und die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten s. oben S. 372. Wegen Entlastung v. schriftl. Arbeiten NR. 9. 11. 10 (JWBld. 399).

2. Titel. Gerichtsbarkeit. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt (§ 12). Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. RWer. 18, 125)